C/2024/2128

13.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11465 — SILVER LAKE / AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / VANTAGE EMEA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2128)

1. Am 28. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Silver Lake Group, L.L.C. („Silver Lake“, USA),

— AustralianSuper („AustralianSuper“, Australien) [2],

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),

— Vantage Data Centers Europe S.à r.l („Vantage EMEA“, Luxemburg), derzeit gemeinsam kontrolliert von AustralianSuper, DigitalBridge und vom Public Sector Pension Investment Board.

Silver Lake wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die indirekte gemeinsame Kontrolle über Vantage EMEA erwerben. Nach dem Zusammenschluss wird Vantage EMEA gemeinsam von Silver Lake, AustralianSuper und DigitalBridge kontrolliert werden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Silver Lake ist ein weltweit tätiges Technologie-Investmentunternehmen. Die Investmentspezialisten von Silver Lake sind in Nordamerika, Europa und Asien ansässig und verfügen über umfangreiche Erfahrung im Bereich Technologieinvestitionen und über weitreichendes operatives Know-how.

— AustralianSuper ist ein nach dem Aufsichtsgesetz für betriebliche Altersversorgungen von 1993 (SIS Act) (Commonwealth) eingerichteter öffentlicher Renten- und Pensionsfonds für die betriebliche Altersvorsorge.

— DigitalBridge ist eine weltweit tätige, auf digitale Infrastruktur spezialisierte Investmentgesellschaft, die an der New Yorker Börse notiert ist.

— Vantage EMEA besitzt und betreibt indirekt ein Portfolio von Rechenzentren in Europa, im Vereinigten Königreich und in Südafrika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [3] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11465 — SILVER LAKE / AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / VANTAGE EMEA

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] AustralianSuper Pty Ltd (Australien) fungiert als Treuhänder für AustralianSuper.
[3] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË